

# **BGer 7B\_1033/2024 vom 4. August 2025**

Bundesgericht, 2025-08-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1033\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1033_2024)

FR: TF 7B\_1033/2024 du 4 août 2025

IT: TF 7B\_1033/2024 del 4 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 20. September 2024 erhob A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht. Mit Schreiben vom 18. Juli 2025 teilte er dem Bundesgericht mit, dass eine Vergleichsvereinbarung abgeschlossen worden sei und er seine Beschwerde vorbehaltlos zurückziehe, wobei sich die Parteien zur je hälftigen Übernahme der Gerichtskosten verpflichteten, unter Verzicht auf eine Parteientschädigung. Die Beschwerdegegnerin 2, die B. \_\_\_\_\_ AG, wandte sich über ihre Rechtsvertreter mit Schreiben vom 22. Juli 2025 ebenfalls an das Bundesgericht. Sie bestätigte den Abschluss eines Vergleichs und beantragte die Abschreibung des bundesgerichtlichen Verfahrens unter Berücksichtigung der im Vergleich getroffenen Kostenregelung, wonach die Gerichtskosten je hälftig übernommen werden und keine Parteientschädigungen geschuldet sind.

### **E. 2**

Mit dem Rückzug der Beschwerde wird das Verfahren gegenstandslos und ist von der Instruktionsrichterin als Einzelrichterin im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben.

### **E. 3**

Die bisher entstandenen Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 2 antragsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ), wobei es sich mit Blick auf den Stand des Verfahrens nicht rechtfertigt, von einer Kostenerhebung abzusehen ( Art. 66 Abs. 2 BGG ). Die Gerichtskosten sind auf Fr. 800.-- festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.